

**Benutzungs- und Entgeltordnung  
für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Rees  
vom 14.12.2021**

einschließlich Änderungen  
zuletzt geändert am 12.12.2024

**§ 1  
Allgemeines**

Der Wohnmobilstellplatz der Stadt Rees befindet sich an der Ebentalstraße in Rees und eine Einrichtung der Stadt Rees zur Förderung des Fremdenverkehrs. Der Stellplatz ist befestigt und verfügt über Stromanschlussmöglichkeiten. Es wird eine Station zur Versorgung mit Frischwasser und eine Station zur Entsorgung von Schmutzwasser vorgehalten. Eine Bewachung des Platzes erfolgt nicht.

**§ 2  
Nutzung, Öffnungszeit und Aufenthaltsdauer**

1. Der Stellplatz ist nur für Reise- bzw. Wohnmobile und nur zu touristischen Zwecken zur Nutzung freigegeben.
2. Nicht zugelassen sind: PKW, Caravans, Anhänger zur gewerblichen Nutzung wie Verkaufsanhänger, Zelte, Fahrzeuge die sich in nicht verkehrs- und betriebsbereitem Zustand befinden. Unberechtigt abgestellte Fahrzeuge werden kostenpflichtig abgeschleppt. Die maximale Länge für Wohnmobile beträgt 10 Meter.
3. Die Stellplatzanordnung ergibt sich aus der vor Ort angebrachten Beschilderung.
4. Nutzende haben dafür Sorge zu tragen, dass keine wassergefährdenden Flüssigkeiten wie z. B. Öl, Brems- und Kühlfüssigkeiten austreten.
5. Die Benutzung eigener Stromaggregate ist nicht zulässig. Für den Strombedarf sind die Stromsäulen in Anspruch zu nehmen.
6. Der Platz ist ganzjährig geöffnet und rund um die Uhr befahrbar.
7. Die Nutzung des Platzes erfolgt auf eigene Gefahr. Die Betreiberin übernimmt keine Haftung für Sach- und Personenschäden.

**§ 3  
Entgeltsätze**

Die Höhe der Entgelte wird wie folgt festgesetzt:

Benutzungsentgelt, gilt in der Zeit vom 01. Januar bis 31. Dezember des Jahres, (einschließlich Strom, Frischwasserversorgung)

15 € / 24 Std.

Die Entgeltspflicht entsteht mit dem Abstellen des Wohnmobils auf dem Stellplatz. Am Stellplatz gibt es einen Parkscheinautomaten, an dem das Nutzungsentgelt durch Kredit-/Girokarte zu entrichten ist. Der Parkschein ist klar sichtbar in der Windschutzscheibe des Wohnmobils anzubringen. Die Entrichtung des Nutzungsentgeltes für den Wohnmobilstellplatz wird regelmäßig kontrolliert.

Für die separate Entsorgung von Abwasser und ggf. gleichzeitige Frischwasserentnahme ohne Abstellen des Wohnmobils auf dem Stellplatz wird folgendes Entgelt festgesetzt:

3 € pro Entsorgungsvorgang

Das Entgelt versteht sich inklusiv der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

## **§ 4 Ordnung und Sauberkeit**

1. Auf dem gesamten Stellplatz gilt die Straßenverkehrsordnung (StVO) sowie Schrittgeschwindigkeit, auf den Fahrwegen gilt Parkverbot.
2. Es gilt die allgemeine Nachtruhe von 22:00 Uhr – 06:00 Uhr. Bei An- und Abreise innerhalb dieser Zeit ist besondere Rücksichtnahme erforderlich.
3. Im gesamten Platzbereich ist untersagt:
  - a) das unnötige Laufenlassen von Motoren
  - b) das Reparieren oder Waschen der Fahrzeuge
  - c) das Ablassen von Kühlwasser, Betriebsstoffen oder Ölen.
4. Offene Feuerstellen sind nicht gestattet. Das Kochen und Grillen ist nur mit Elektro- oder Gasgrill erlaubt. Eine Belästigung der anderen Nutzer durch Feuer, Qualm etc. ist zu vermeiden.
5. Tierhalter:innen haben dafür Sorge zu tragen, dass andere Stellplatzgäste nicht belästigt werden. Hunde sind grundsätzlich an der Leine zu führen. „Hinterlassenschaften“ sind umgehend zu beseitigen.
6. Der Wohnmobilstellplatz ist nach Benutzung sauber zu verlassen.
7. Für die Entsorgung des Abfalls stehen auf dem Wohnmobilstellplatz Behälter zur Verfügung.
8. Gewerbliche Aktivitäten sind nicht erlaubt.
9. Die Betreiberin ist zur Ausübung des Hausrechts berechtigt und darf Personen des Platzes verweisen, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung auf dem Stellplatz und im Interesse der anderen Stellplatzgäste erforderlich scheint.

## **§ 5 Ausschluss von Schadenersatz**

Bei einer Einschränkung oder Unterbrechung der Nutzung des Wohnmobilstellplatzes infolge von Betriebsstörungen (höhere Gewalt etc.) steht den Benutzern:innen kein Anspruch auf Entschädigung oder Schadenersatz zu.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Stellplatzordnung vom 04.04.2002 außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Benutzungs- und Entgeltordnung für den Wohnmobilstellplatz der Stadt Rees vom 14.12.2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet  
oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rees, den 14.12.2021

Christoph Gerwers  
Bürgermeister

Ratsbeschluss	Aufsichts- behördliche Genehmigung	Bekanntmachungs- anordnung	öffentlich bekannt gemacht	Inkrafttreten
14.12.2021	-----	14.12.2021	29.12.2021	30.12.2021
1. Änderung 12.12.2024	-----	12.12.2024	20.12.2024	01.01.2025